

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Referat IG I
Herrn MinDirig Dr. Norbert Salomon
Postfach 120629
53048 Bonn

hb/th/ah
13.09.13

Hygienischer Betrieb von Rückkühlwerken Gesetzliche Verankerung von Betreiberpflichten

Sehr geehrter Herr Dr. Salomon,

bereits vor gut drei Jahren waren in Ulm Legionellen aus dem Rückkühlwerk eines Blockheizkraftwerkes über die Stadt verbreitet worden. Fünf Menschen starben und 59 Menschen waren erkrankt. Nachdem ganz aktuell auch in Warstein ein Rückkühlwerk im Verdacht steht, für eine Infektionswelle mit Legionellen verantwortlich zu sein, in deren Verlauf bislang sogar 165 Menschen erkrankt und mindestens zwei gestorben sind, ist evident, dass die notwendigen Regelungen zur Vermeidung von Legionellen endlich auch dort zu treffen sind, wo dies bisher noch nicht bzw. nur in unzureichendem Maße geschehen ist.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Betreiberpflichten (insbesondere Prüf-, Wartungs-, Meldepflichten) in Bezug auf die Festlegung, Durchführung und Dokumentation der notwendigen Maßnahmen für den hygienischen Betrieb von Verdunstungskühlanlagen.

Für die Bereiche Trinkwasser-Installationen und RLT-Anlagen gibt es bereits anerkannte Regeln der Technik, die zur Konkretisierung bestimmter gesetzlicher Vorgaben in Bezug auf die Betreiberpflichten herangezogen werden können. Zwar sind auch bereits allg. technische Regeln zum ordnungsgemäßen Bau und Betrieb von Rückkühlwerken vorhanden und es befinden sich auch entsprechende Hinweise auf Hygiene-Anforderungen verstreut im bestehenden Regelwerk (VDI 3803, VDI 6022, VDMA 24649) - für Rückkühlwerke und Kühltürme besteht derzeit allerdings noch keine verpflichtende Überwachung der hygienischen Qualität. Auch Vorgaben zur Risikoeinschätzung sind bislang nicht vorhanden. Ferner bestehen keine Anzeigenpflichten für Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und Betrieb solcher Anlagen.



Um diesem Missstand abzuhelpfen wird derzeit zwar die Technische Regel VDI 2047 Blatt 2 "Hygiene von Rückkühlwerken" erarbeitet, in welcher die Anforderungen an die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung für einen hygienisch einwandfreien, aber auch wirtschaftlichen Betrieb genannt werden. Bei einer gewissenhaften Einhaltung dieser Anforderungen sollten Gefährdungen von Mitarbeitern und Dritten, z.B. durch Legionellen, verhindert werden. Weitestgehend offen ist allerdings noch, aufgrund welcher gesetzlichen Regelungen/Verpflichtungen die VDI 2047 Blatt 2 dann tatsächlich zum Einsatz kommen wird.

Sicherlich wird auch hier eine rechtliche Einbindung über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (BGB § 823) und über die Vorgaben der Arbeitsschutzvorschriften bzw. über die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erfolgen (können), wie dies bereits aktuell über die VDI 6022 hinsichtlich der RLT-Anlagen geschieht.

Es erscheint aber fraglich, ob allein diese generelle Einbindung in allgemeine Pflichtenkataloge der Forderung nach einer umfassenden gesetzlichen Betreiberpflicht gerecht wird. Die Betreiber sollten hier vielmehr unmittelbar über eine gesetzliche Bestimmung in die Pflicht genommen werden, in der auf die jeweils konkretisierenden Regeln der Technik Bezug genommen wird. Eine entsprechende Bezugnahme in Gesetzen und Verordnungen würde den Gesetzgeber sinnvoller Weise von den notwendigen rechtlichen Detailregelungen entlasten.

Der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks setzt sich daher für eine konkrete, gesetzlich verankerte Prüf-, Wartungs- und Dokumentationspflicht für Verdunstungskühlanlagen (wie auch für RLT-Anlagen) ein, um den hygienischen Betrieb sicher zu gewährleisten und eine Gefährdung der Bevölkerung durch Legionellen zu verhindern.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Standpunkt teilen. Sicherlich sind Sie bereits eingehend mit der Einbindung der neuen technischen Richtlinie ins gesetzliche Regelwerk befasst. Bitte teilen Sie uns mit, ob und ggf. wie Sie die gesetzliche Verankerung entsprechender Betreiberpflichten planen. Für eine baldige Stellungnahme wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesinnungsverband des
Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks - BIV -**

Heribert Baumeister
Bundesinnungsmeister